



Satzung über die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim (Benutzungssatzung für die städtischen Liegenschaften)

Satzung über die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim (Benutzungssatzung Liegenschaften)

Aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, erlässt die Stadt Kelheim folgende Satzung

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Benutzung der Turnhallen, anderen umfriedeten Sportanlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten der Stadt Kelheim.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Turnhallen, umfriedeten Sportanlagen und Einrichtungen/Gebäude der Stadt Kelheim, welche nachfolgend genannt sind:
1. Dreifachturnhalle, alle beinhaltenen Sporteinrichtungen, Stadion und angeschlossene Freiflächen
 2. Mehrzweckhalle Kelheimwinzer
 3. Turnhalle Grundschule Hohenpfahl und angeschlossene Freiflächen
 4. Turnhalle Grundschule Nord und angeschlossene Freiflächen
 5. Wittelsbacher Mittelschule Pausenhof
 6. Bürgerhaus Kapfelberg
 7. Bürgerhaus Herrnsaal
 8. Vereinsheim Weltenburg
 9. Rauchhaus
 10. Rathaus Innenhof
 11. Deutscher Hof Sitzungssaal
 12. Museum mit Innenhof
 13. Aula Wittelsbacher Mittelschule
 14. Aula Grundschule Hohenpfahl
 15. Jugendtreff
 16. Kindergarten Weltenburger Straße Turnsaal

§ 3 Benutzung

- (1) Benutzer der unter § 2 genannten Einrichtungen können sein:
1. Schulen
 2. Vereine, Verbände und sonstige Sportgruppen
 3. Parteien und Wählergruppierungen
 4. Juristische Personen
 5. Natürliche Personen
- (2) Der Turn- und Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen in den Turnhallen sowie die ursprüngliche Eigennutzung der Einrichtungen, gehen grundsätzlich anderer Nutzung vor, sofern diesbezüglich nicht rechtzeitig vorher eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- (3) Die Vergabe der Einrichtungen obliegt ausschließlich der Stadt Kelheim
- (4) Anträge zur Nutzung der unter § 2 genannten Einrichtungen sind schriftlich oder per Mail durch den

Benutzer in der Stadt Kelheim unter Angabe des Nutzungszwecks rechtzeitig einzureichen. Die Einrichtungen dürfen nur zu den Zwecken genutzt werden, zu denen die Überlassung erfolgte.

- (5) Der Stadt Kelheim ist im Rahmen einer jeweils zu schließenden Nutzungsvereinbarung ein verantwortlicher Ansprechpartner für die jeweilige Nutzungszeit und -dauer mitzuteilen.
- (6) Die Benutzung wird von der Stadt Kelheim bestätigt. Einmalige bzw. bestimmte Nutzungserlaubnisse werden durch gesonderte Einzelvereinbarung genehmigt. Regelmäßige/wiederkehrende Nutzungserlaubnisse durch dieselben Nutzer können per Belegungsplan und Dauernutzungsvereinbarung geregelt werden. Ein Anspruch auf die angemeldeten bzw. beantragten Zeiten besteht nicht. Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt Kelheim rechtzeitig mit. In den Vereinbarungen können weitere Nebenbestimmungen, die über diese Satzung hinausgehen hinzugefügt werden.
- (7) Die Benutzung schließt die Nutzung der dazugehörenden Nebenräume, insbesondere Toiletten, Umkleide-, Wasch- und Duschräume ein.
- (8) Die Stadt Kelheim mit ihren Beauftragten übt das Hausrecht in den Einrichtungen aus.
- (9) Die Einrichtungen können nach vorheriger Beantragung auch für Veranstaltungen genutzt werden. Hier sind die Bestimmungen der Stadion- und Hallenordnung der Stadt Kelheim zu beachten, diese bleiben von den Bestimmungen dieser Benutzungssatzung Einrichtungen unberührt.

§ 4 Verhalten

- (1) Jeder Benutzer der Einrichtungen hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen einschließlich Nebenräume und überlassene Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln, insbesondere ist jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (3) Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie alle zum Betrieb gehörenden technischen Anlagen dürfen nur von autorisierten Beschäftigten der Stadt Kelheim bedient werden, es sei denn, ein Verantwortlicher des Benutzers wurde in die Anlagen eingewiesen.
- (4) Das Anbringen, Aufstellen, die Benutzung und das Aufbewahren zusätzlicher Anlagen (Musikanlage, Lautsprecher, Sportgeräte etc.) sind so vorzunehmen, dass eine Gefährdung, Belästigung von Personen oder eine Beschädigung von Eigentum der Stadt Kelheim ausgeschlossen ist.
- (5) Flaschen, Becher usw. aus zerbrechlichen oder splitternden Materialien dürfen nicht in die Turnhallen und Sportstätten mitgebracht werden.
- (6) Das Waschen von Schuhen und Kleidung in den Dusch- und Waschräumen ist nicht erlaubt.
- (7) Die Benutzer haben die Sportgeräte und andere Geräte entsprechend Ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.
Die Gerätschaften sind nach Ihrer Benutzung wieder an die dafür vorgesehene Stelle zu verbringen.
- (8) Das Betreten der Sportflächen, der Sportstätten, ist nur mit den dafür vorgesehenen Schuhen zulässig. Die Sporthallen, sind nur mit Schuhen zu betreten, die nicht abfärben.
- (9) Die Einrichtungen und andere zur Nutzung bestimmten Räume sind in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen. Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden durch das städtische Personal entfernt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.
- (10) Harze, Haftsubstanzen und Klebebänder, die Kleberückstände hinterlassen, dürfen für den Betrieb nicht benutzt werden.

- (11) Das Rauchen in den Innenräumen der Einrichtungen ist verboten.
- (12) Zugänge, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- (13) Für das Verhalten der Benutzer und die Einhaltung der Benutzungssatzung ist der jeweilige Verantwortliche (Lehrkraft, Übungsleiter usw.) zuständig. Die Verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- (14) Die nach dieser Satzung erteilte Nutzungsvereinbarung befreit nicht von sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt Kelheim überlässt dem Benutzer die Einrichtung in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befindet. Jeder Nutzer hat sich vor Benutzung im Belegungsbuch (sofern vorhanden) einzutragen. Er bestätigt mit dieser Eintragung, die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck, insbesondere bei Nutzung der Einrichtung und darin befindlichen Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände, überprüft zu haben. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Gegenstände in den Einrichtungen nicht benutzt werden. Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Mängel sind im Belegungs- bzw. Mängelbuch einzutragen und unmittelbar der Stadt Kelheim schriftlich zu melden.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Benutzer bzw. seine Verantwortlichen haften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden. Dies gilt auch für Beschädigungen der sonstigen nicht für ihn zur Benutzung zur Verfügung stehenden Räume, Anlagen, Einrichtungen, Teile des Gebäudes und des Grundstückes, sofern diese durch ihn, Teilnehmer oder Gäste während der Nutzungszeit verursacht werden.
Die Stadt Kelheim behält sich vor, etwaige nach Beendigung der Benutzung festgestellte Schäden, von dem Benutzer, welcher den Schaden verursacht hat, kostenpflichtig wiederherstellen oder beseitigen zu lassen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche und Rechtsfolgen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Benutzer bzw. dessen Verantwortlicher übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff auf die Stadt Kelheim die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Einrichtung entstehen, insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände. Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Benutzer die Stadt Kelheim freizustellen.
Die Haftung der Stadt Kelheim als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt davon unberührt.
- (4) Werden dem Benutzer Schlüssel übergeben, wird dies vom Benutzer unterschriftlich bestätigt. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des/r Schlüssel bzw. Beschädigung des/r Schlüssel oder des Schlosses haftet der Benutzer für alle mit dem Verlust bzw. der Beschädigung im Zusammenhang stehenden Kosten für die Wiederherstellung des Zustandes vor dem Verlust bzw. der Beschädigung.

§ 6 Widerruf der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Stadt Kelheim ist berechtigt, von einer Nutzungsvereinbarung zurückzutreten bzw. diese einseitig zu kündigen, wenn
 - 1. der Benutzer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt
 - 2. der Benutzer gegen die Bestimmungen in der Nutzungsvereinbarung verstößt
 - 3. durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim vorliegt oder entsteht
 - 4. an der vorzeitigen Beendigung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht

5. der Benutzer mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Verzug ist
- (2) Die Stadt Kelheim kann von ihrem Recht nach Abs. 1 nach vorheriger schriftlicher Androhung Gebrauch machen. Dem Benutzer stehen in Fällen der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses keinerlei Ansprüche gegen die Stadt Kelheim zu.

§ 7 Nutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtungen entsprechend dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Liegenschaften der Stadt Kelheim in der jeweils geltenden Fassung bzw. nach den in der Nutzungsvereinbarung getroffenen Vereinbarung erhoben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2.500,00 € belegt werden, wer
 1. entgegen § 3 Abs. 4 der Satzung die Sportstätten für andere Zwecke nutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 6 der Satzung die Sportstätten ohne Berechtigung nutzt,
 3. entgegen § 3 Abs. 6 der Satzung die Sportstätten entgegen der Nebenbestimmungen in der Nutzungsvereinbarung nutzt,
 4. sich in den Sportstätten entgegen den Verhaltensregelungen des § 4 der Satzung verhält.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung für die Turnhallen der Stadt Kelheim vom 11.04.2018 tritt außer Kraft.

Kelheim, 31.08.2021

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister